

# Satzung Natur- und Vogelschutzverein Baustetten 1912 e.V.



Vereinssatzung von 20.01.2018

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Natur- und Vogelschutzverein Baustetten 1912 e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Laupheim - Baustetten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein stellt sich <sup>u.ä.</sup> zur Aufgabe, die Natur und Vogelwelt zu schützen, sowie die Landschaft zu pflegen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden vom Verein durchgeführt:
  - a. Veranstaltungen und Maßnahmen zur Information und Aufklärung der Mitglieder und Dorfbewohner.
  - b. Landschaftspflegemaßnahmen im Osterried
  - c. Pflegemaßnahmen am Kirchberg
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.

## § 4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Geschäftsjahressende möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

## § 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur vom Ausschuss, mit einfacher Mehrheit, beschlossen werden.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

## § 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuss.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Zum erweiterten Vorstand gehören auch die Mitglieder des Ausschusses. Der Ortsvorsteher/in ist ein Mitglied des Ausschusses, soll aber in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes, in offener Wahl, für die Dauer von zwei Jahren. Bei der Mitgliederversammlung wird jeweils die Hälfte der beiden Gremien neu gewählt. Fordert ein Mitglied eine geheime Abstimmung dann muß schriftlich und vertraulich von den anwesenden Mitgliedern abgestimmt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, oder ist anderweitig verhindert, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter benennen.
7. Der Vorstand und erweiterter Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Baustetten eingeladen werden müssen. Dabei ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Termin in schriftlicher Form eingereicht wurden.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche die gleichen Befugnisse als die ordentliche Mitgliederversammlung hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 20 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes beantragen.
4. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
  1. Den Bericht des Vorstandes entgegen zu nehmen.
  2. Den Vorstand zu entlasten
  3. Den Mitgliederbeitrag festzusetzen.
  4. Den Vorstand und erweiterten Vorstand zu Wählen
  5. Die Satzung zu ändern
  6. Den Verein aufzulösen.
5. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmmehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder
6. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wiedergeben muss. Sie muss vom Versammlungsführer und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann lediglich eine Besprechung stattfinden.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Der Ausschuß bestimmt vor der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordentlich oder außerordentlich, satzungsgemäß einberufene, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Das Vereinsvermögen ist der Ortsverwaltung Baustetten zur Verfügung zu stellen. Die Ortsverwaltung Baustetten verwaltet das Vermögen. Sollte sich 10 Jahre nach der

Auflösung des Vereins kein neuer Verein mit gleichen Aufgaben und Interessen melden, so muss die Ortsverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellen.

Diese Änderung der Satzung wurde am 20.01.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung vom 19.01.1980 wird somit außer Kraft gesetzt.

Christian Link	MA 24
Finn Fridas	Ullw Owe
Marco Seidel	Jens Hermann
Uwe Lorenz	Peter Henrich
Hans-Joachim	Klaus Köpf
Liga Rupert	Bernhard <del>orn</del>
Willy Witzel	H. Kührbad-Freund
	OMA
Guido Amgele	Schäubl Peter
Günther Becker	Edk Peter
Rainer Robert	<del>Renner</del> R. Ott
Karstedt Hehrle	Samuel Kamm
Huht Wilh	Ulrich Zinnbauer
Durand Lorenz	Ullw Walt
Wendelin Bauer	
W. B.	